

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

GIPS-TAG
10. MÄRZ 2020

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Selbstverpflichtung der Fondswirtschaft seit 2012



Wohilverhaltensregeln (inklusive Leitlinien für verantwortliches Investieren 2012)



Kapitel V

„Die Fondsgesellschaft übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in ökologischen, sozialen Belangen sowie zur guten Unternehmensführung“

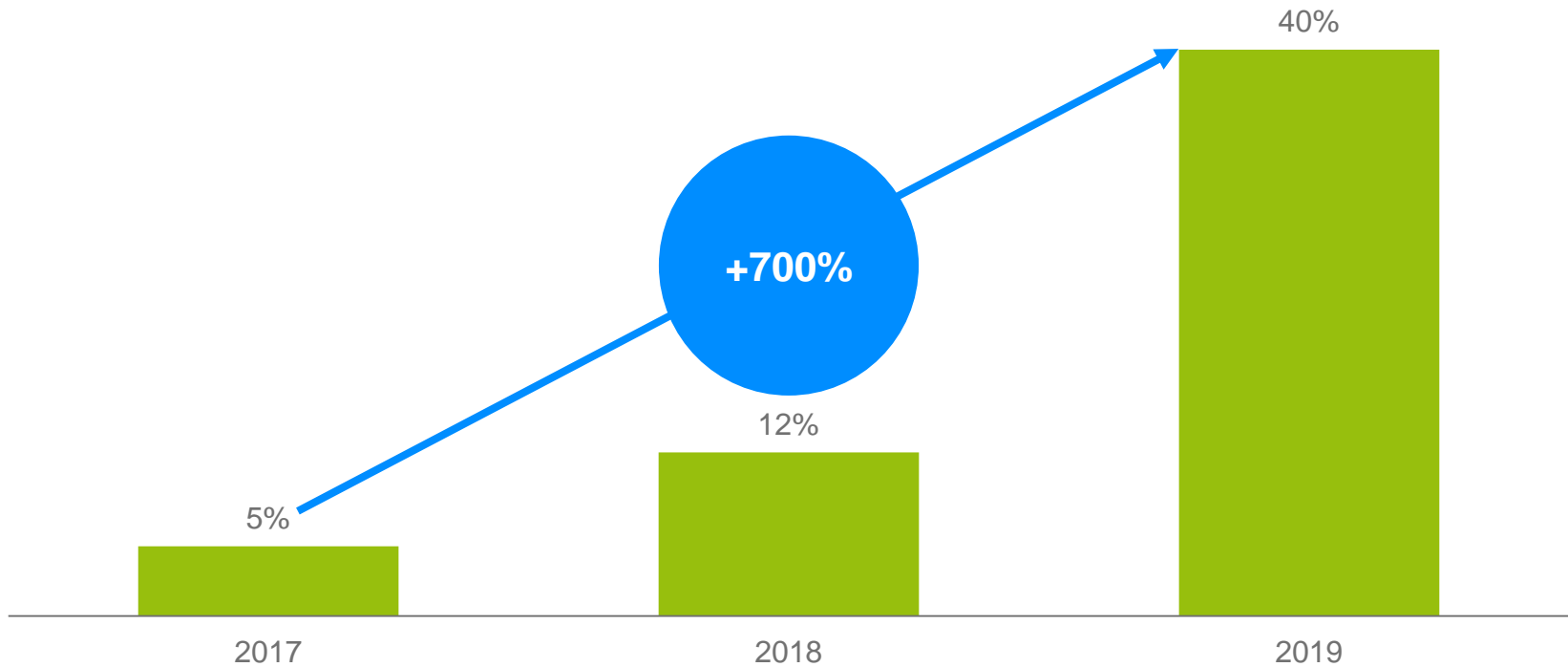
u.a.:

- Anlagepolitik zu völkerrechtlich verbotenen und international geächteten Produkten entwickeln
- Kodizes prinzipiell im Investmentprozess einbeziehen
- ESG-Kriterien im Risikomanagement berücksichtigen
- ESG-spezifische Fondsnamen nur bei Einhaltung der entsprechenden ESG-Strategie

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Nachhaltige Anlagen sind ein Wachstumsmarkt

Anteil nachhaltiger Fonds am Netto-Mittelaufkommen der offenen Publikumsfonds



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Die Politik und ihre Ziele ...

BVI



Treibhausgasemissionen

um 40% gegenüber 1990 senken



Erneuerbare Energieträger

Anteil auf 27% erhöhen



Energieeffizienz

um 30% steigern

... nur wie?

- Regulierung der Realwirtschaft? Schwierig...
- Finanzierungslücke: 180 - 290 Mrd. Euro pro Jahr!
- NGOs machen Druck...
- Lösung: Finanzbranche als Hebel einsetzen!

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

EU-Aktionsplan zur Förderung des nachhaltigen Wachstums



1 EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige Aktivitäten etablieren (**Taxonomie**)

2 **Standards** und **Labels** für grüne Finanzprodukte einführen

3 **Investments** in nachhaltige Produkte **fördern**

4 Nachhaltigkeit in **Anlageberatung** integrieren

5 Nachhaltige **Benchmarks** etablieren

6 Nachhaltigkeit besser in **Ratings** und **Marktresearch** integrieren

7 **Pflichten von** institutionellen Anlegern und **Asset Managern** klarstellen

8 Nachhaltigkeit in die **aufsichtlichen Anforderungen** integrieren

9 Nachhaltige **Offenlegungen** und Regeln für **Rechnungslegung** stärken

10 Nachhaltige **Corporate Governance** stärken und kurzfristiges Handeln verringern

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie: Definition „Nachhaltige Aktivitäten“

Trägt zu ökologisch nachhaltigen Zielen bei



Schädigt keines der ökologisch nachhaltigen Ziele erheblich
(„Do not significant harm“ – DNSH)



Beachtet soziale Mindestanforderungen



Erfüllt technische Prüfungskriterien

Nachhaltige Ziele:

1. **Abschwächung des Klimawandels**
2. **Anpassung an den Klimawandel**
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeren
4. Überleitung zu einer Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Kontrolle von schädlichen Umwelt-Emissionen
6. Schutz des Ökosystems

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie: technische Kriterien

Technische Expertengruppe (TEG)

hat technische Kriterien für

1. wesentlichen Beitrag zu ökologischen Zielen 1+2
2. DNSH für die verbleibenden Ziele

erarbeitet.

Bisher analysiert sind

- 7 Branchen
- 72 wirtschaftliche Aktivitäten



Abschlussbericht
am 9. März
veröffentlicht

Plattform für Sustainable Finance
(noch nicht eingesetzt)
wird die Arbeit fortsetzen zu

- Technischen Kriterien für Ziele 3 bis 4
- Bewertung weiterer Wirtschaftsaktivitäten für Ziele 1 und 2

67 Seiten plus
591 Seiten Annex

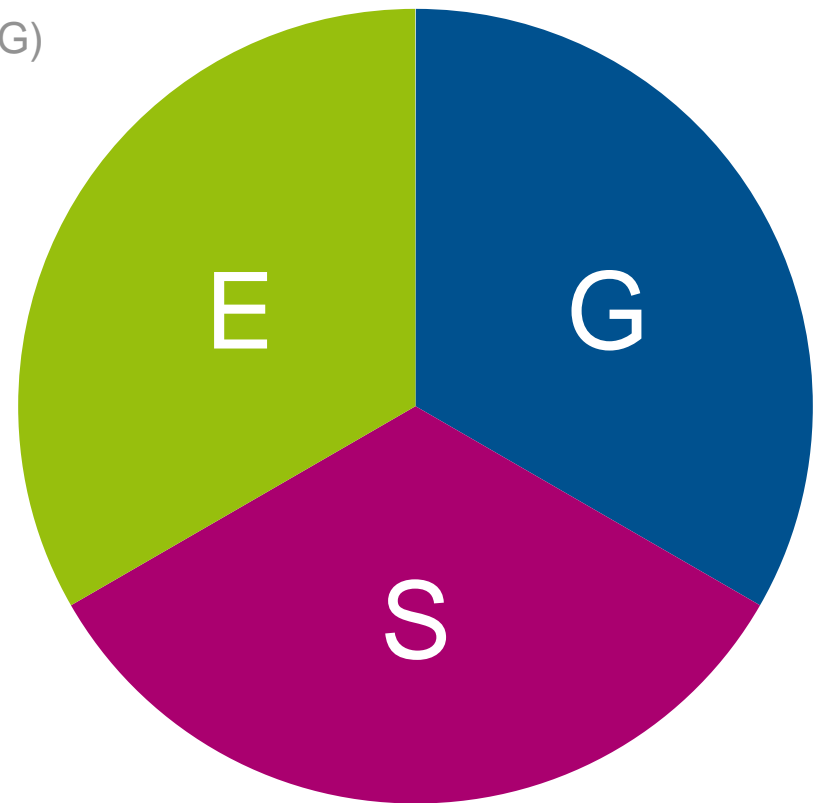
NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie erst am Anfang



Nachhaltigkeit

Umwelt (E), Soziales (S), Unternehmensführung (G)



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie erst am Anfang



Nachhaltigkeit

Umwelt (E), Soziales (S), Unternehmensführung (G)

EU-Aktionsplan: begrenzter Fokus

weitgehend Umwelt



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie erst am Anfang



Nachhaltigkeit

Umwelt (E), Soziales (S), Unternehmensführung (G)

EU-Aktionsplan: begrenzter Fokus

weitgehend Umwelt

Taxonomie: nicht alle Umweltziele

2 von 6

1. Abschwächung des Klimawandels
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeren
4. Überleitung zu einer Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Kontrolle von schädlichen Umweltemissionen
6. Schutz des Ökosystems



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie erst am Anfang

Nachhaltigkeit

Umwelt (E), Soziales (S), Unternehmensführung (G)

EU-Aktionsplan: begrenzter Fokus

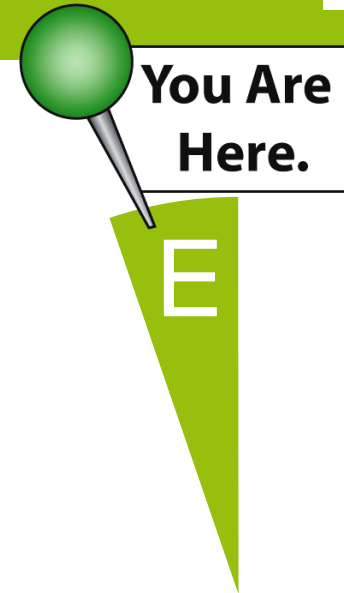
weitgehend Umwelt

Taxonomie: nicht alle Umweltziele

2 von 6

TEG-Bericht: Kernbereiche fehlen

- Seeschiff- und Luftfahrt
- Glas-, Papier- und Bergbauindustrie
- ...



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie: Betroffenheit der Finanzprodukte



- Taxonomie gilt für **alle Finanzmarktteilnehmer**, die Finanzprodukte i.S.d. Offenlegungs-VO anbieten (Fonds, kapitalbildende Versicherungen, EbAV, Riester- und Rüruprenten, aber auch Verwaltung von Finanzportfolien)
- **Betroffen** sind **alle Fonds** (Publikums- und Spezialfonds)
- Taxonomie normiert **nur Offenlegungspflichten, keine Anlagevorschriften**
 - Vorgaben für Anlagekriterien nach der Taxonomie nur über gesetzliche Produktstandards / Labels
- Taxonomie regelt **Grundsätze der Offenlegung auf Level 1**
 - Details auf **Level 2 der Offenlegungs-VO** zu regeln
 - Offenlegung im Verkaufsprospekt / Informationen für professionelle Anleger und Jahresbericht

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie: Transparenzpflichten

Nicht nachhaltige Produkte

Haben auf Produktebene keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien

Standardisierter Hinweis, dass der Fonds **nicht nach den Kriterien der Taxonomie investiert**

Inkrafttreten:
31. Dez. 2021

ESG-Strategieprodukte

Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung

- Erläuterung der **Anlageziele und -strategien** in Bezug auf die Taxonomie
- Angabe des **Anteils der Taxonomie-konformen Investitionen** am Gesamtportfolio
- Nur Fonds, die ökologische Ziele verfolgen bzw. ökologische Aspekte fördern

Inkrafttreten:
31. Dez. 2021 für nachhaltige Ziele 1 + 2
31. Dez. 2022 für nachhaltige Ziele 3 bis 6

Impact-Produkte

Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Taxonomie lässt Spielraum



EU-Klassifizierungssystem (Taxonomie)



- **Nutzung** bei der Anlagestrategie bleibt für nachhaltige Fonds **freiwillig**
- **Abstufungen** nachhaltiger Aktivitäten **lassen Spielraum**:
 - „Nachhaltig“ (wesentlicher Beitrag zu einem der 6 Nachhaltigkeitsziele, z.B. durch Aufforstung, Nutzung von regenerativen Energien)
 - „Transition“ (Übergangstechnologien, z.B. Zement, Aluminium, Stahl)
 - „Enabling“ (ermöglicht anderen Marktteilnehmern, selbst nachhaltig zu werden)
- **Börsennotierte Unternehmen**, die EU-Recht unterliegen, **müssen Anteil** Taxonomiekonformer **nachhaltiger Aktivitäten** an Umsatz und Investitionen **veröffentlichen**



Wichtige künftige Weichenstellungen:

- **Datenlücke** für Unternehmen mit Sitz **außerhalb der EU** schließen
- Bei der Weiterentwicklung der Taxonomie in zwei Jahren darauf achten, die Kriterien „s(ocial)“ und „braun“ **einfacher** zu gestalten

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Verfügbarkeit von Daten

Zahl börsennotierter Unternehmen

weltweit
50.000

EU
6.800

Taxonomie führt
**Reportingpflichten für
börsennotierte EU-
Unternehmen** über die
Relevanz nachhaltiger
Aktivitäten ein

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

EU-Aktionsplan zur Förderung des nachhaltigen Wachstums



1 EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige Aktivitäten etablieren (**Taxonomie**)

2 **Standards** und **Labels** für grüne Finanzprodukte einführen

3 **Investments** in nachhaltige Produkte **fördern**

4 Nachhaltigkeit in **Anlageberatung** integrieren

5 Nachhaltige **Benchmarks** etablieren

6 Nachhaltigkeit besser in **Ratings** und **Marktresearch** integrieren

7 **Pflichten von** institutionellen Anlegern und **Asset Managern** klarstellen

8 Nachhaltigkeit in die **aufsichtlichen Anforderungen** integrieren

9 Nachhaltige **Offenlegungen** und Regeln für **Rechnungslegung** stärken

10 Nachhaltige **Corporate Governance** stärken und kurzfristiges Handeln verringern

Erweiterung der „EU Ecolabel Regulation“ auf grüne Finanzprodukte

- **Vorteil:** Einheitliche EU-weite Kriterien auf Grundlage der EU-Taxonomie
- **Nachteile:**
 - Nur für Produkte, die dezidiert grün investieren
 - Hohe Schwellenwerte für den Anteil grüner Anlagen am Gesamtportfolio (erhebliche Einschränkung investierbarer Assets)
 - Weitgehende Ausschlüsse auf Grund von ökologischen und sozialen Erwägungen
 - Strikte Vorgaben für das Engagement mit Unternehmen
- **Anwendungsbereich:** derzeit nur Wertpapierfonds für Privatkunden

Anwendbarkeit: frühestens ab 31. Dez. 2021



Praxisrelevanz unklar!

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

EU-Aktionsplan zur Förderung des nachhaltigen Wachstums



1 EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige Aktivitäten etablieren (**Taxonomie**)

2 **Standards** und **Labels** für grüne Finanzprodukte einführen

3 **Investments** in nachhaltige Produkte **fördern**

4 Nachhaltigkeit in **Anlageberatung** integrieren

5 Nachhaltige **Benchmarks** etablieren

6 Nachhaltigkeit besser in **Ratings** und **Marktresearch** integrieren

7 **Pflichten von** institutionellen Anlegern und **Asset Managern** klarstellen

8 Nachhaltigkeit in die **aufsichtlichen Anforderungen** integrieren

9 Nachhaltige **Offenlegungen** und Regeln für **Rechnungslegung** stärken

10 Nachhaltige **Corporate Governance** stärken und kurzfristiges Handeln verringern

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Integration in die Anlageberatung



- Anlageberater, Vermögensverwalter und Versicherungsberater sollen bei Erhebung der Kundendaten explizit Nachhaltigkeitspräferenzen erfragen
- **Nachhaltigkeitspräferenzen** müssen in Geeignetheitstest und -erklärung einfließen
- **Nachhaltigkeitsmerkmale** des Produkts sind im Zielmarkt zu reflektieren
- Änderungen in bestehenden Gesetzen (MiFID II & IDD Level 2)
- Empfehlungen von ESMA und EIOPA liegen vor
- Anwendbarkeit: 12 Monate nach Inkrafttreten **Voraussichtlich Q3 2021**

Bestehende ESMA-Vorgaben für Geeignetheitstest in der Anlageberatung:
Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen & Integration in Empfehlung ist „gute Praxis“

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Gemeinsames Konzept von BVI, DK und DDV zur Bestimmung des Zielmarkts für nachhaltige Produkte



Grundkonzept – produktunabhängige Definitionen

			Nachhaltige Produkte	
Bezeichnung	Non-ESG	Basic*	ESG	ESG-Impact
Datenfeld „N“ (vier Ausprägungen)	N=O	N=B	N=E	N=I
Beschreibung	Keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert	Berücksichtigung von und Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard	Produkt folgt dezidiert ESG-Strategie und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard	Auswirkungsbezogene Investments und Produkthersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard
			+ Mindestausschlüsse?	

* Nicht Teil des Zielmarkts; Produkt hat gleichwohl klaren ESG-Bezug, z.B. durch Einhaltung eines ESG-Produktstandards

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

EU-Aktionsplan zur Förderung des nachhaltigen Wachstums



1 EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige Aktivitäten etablieren (**Taxonomie**)

2 **Standards** und **Labels** für grüne Finanzprodukte einführen

3 **Investments** in nachhaltige Produkte **fördern**

4 Nachhaltigkeit in **Anlageberatung** integrieren

5 Nachhaltige **Benchmarks** etablieren

6 Nachhaltigkeit besser in **Ratings** und **Marktresearch** integrieren

7 **Pflichten von** institutionellen Anlegern und **Asset Managern** klarstellen

8 Nachhaltigkeit in die **aufsichtlichen Anforderungen** integrieren

9 Nachhaltige **Offenlegungen** und Regeln für **Rechnungslegung** stärken

10 Nachhaltige **Corporate Governance** stärken und kurzfristiges Handeln verringern

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Offenlegungs-VO: Transparenzpflichten

Nicht nachhaltige Produkte

Haben auf Produktebene keine definierten ESG-Ziele oder -Strategien

ESG-Strategieprodukte

Produkte beziehen ESG-Erwägungen systematisch in Anlageentscheidungen ein und berichten über die Umsetzung

Beispiele: Best in Class, Ausschlüsse, normatives Screening

Impact-Produkte

Produkte streben neben finanziellen Renditezielen auch die Erreichung von ökologischen bzw. sozialen Zielen an und berichten über die erzielte Wirkung

Beispiele: Carbon Footprint, Förderung von SDGs

- **Verkaufsprospekte:** Beschreibung von Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (aufgrund sektoraler Vorgaben nach OGAW- und AIFM-RL, Solvency II, MiFID II)

Inkrafttreten:
10. März 2021

- **Verkaufsprospekte:** Angaben zu ESG- bzw. Impact-Strategien, Messmethoden, Datenquellen, ggf. Benchmarks
- **Jahresberichte:** Reporting über die Erreichung nachhaltiger Merkmale bzw. Ziele, ggf. mit Hilfe von Nachhaltigkeitsindikatoren

NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Offenlegungs-VO: Nachteilige Wirkungen der Anlageentscheidungen



Finanzmarktteilnehmer (FMT): KVGs, WpDUs, Versicherer

- „**Comply or explain**“: Erklärung, ob FMT wichtigste nachteilige Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt oder eine Begründung, warum dies nicht erfolgt, und ggf. ob und wann die Berücksichtigung geplant ist
- **Rechtliche Verpflichtung**: für große FMT mit > 500 Mitarbeitern im Durchschnitt des Geschäftsjahres (auch Muttergesellschaften auf konsolidierter Basis)

Bei „comply“ bzw. Verpflichtung:

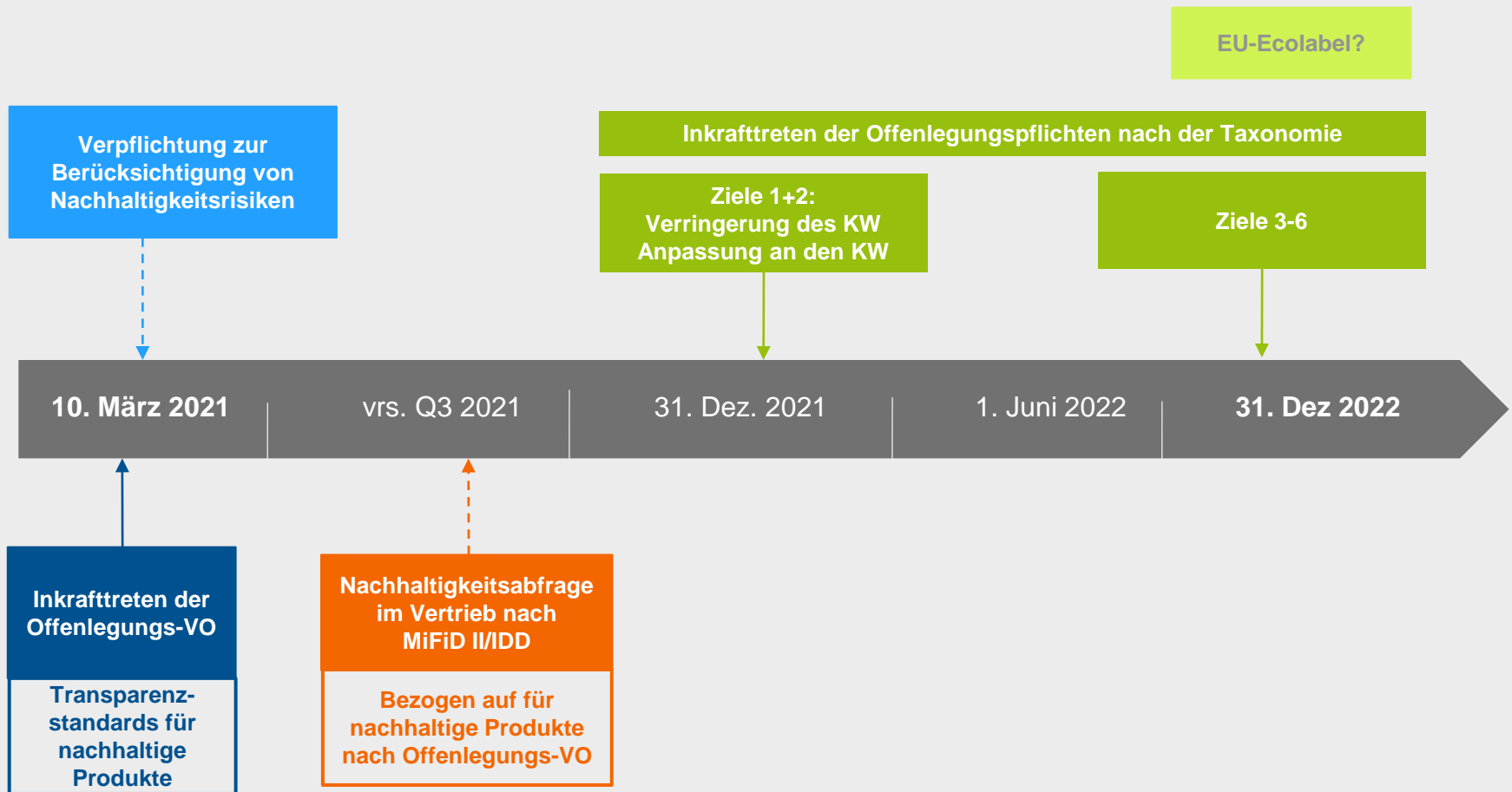
- Einrichtung einer **Due-Diligence-Policy** zur Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (externe Auswirkungen)
- Relevant sind: ökologische und soziale Aspekte, Arbeitnehmerbelange, Beachtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Zunächst **Gesellschaft**sebene, dann Produktebene

Inkrafttreten:
30. Juni 2021



NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Meilensteine

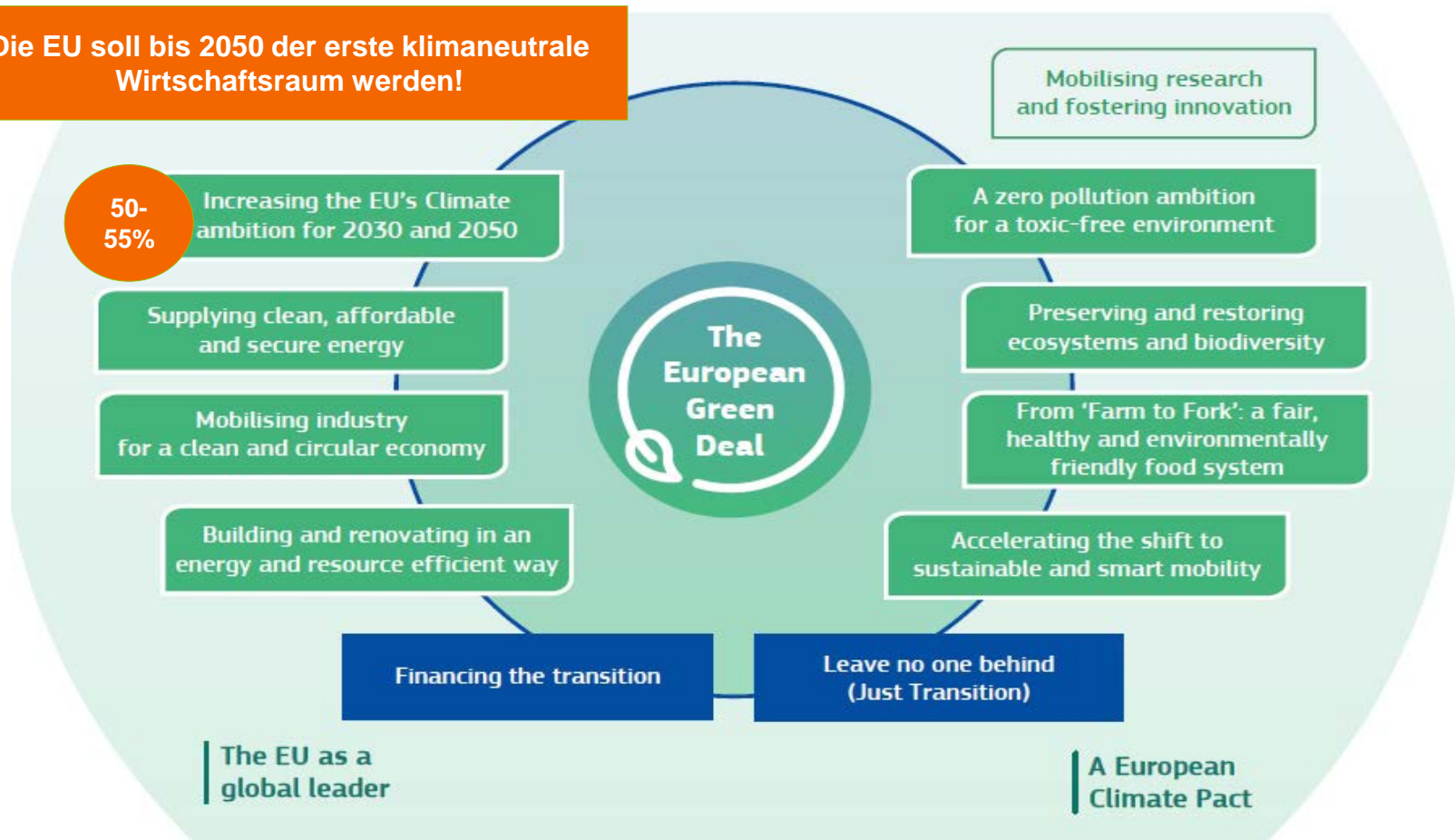


NEUE REGELN FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Auch in der Realwirtschaft angekommen

„EU Green Deal“ von Ursula von der Leyen

Die EU soll bis 2050 der erste klimaneutrale Wirtschaftsraum werden!



Marcus Mecklenburg

Leiter Recht

marcus.mecklenburg@bvi.de

www.bvi.de

BVI
Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

BVI Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel
Rue du Trône 14 – 16
1000 Bruxelles

BVI Frankfurt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main